



**Pegasus**

Fachgesellschaft Arbeitsmedizin mbH

## NEWS

### **Ersthelfer Fristverlängerung – Corona-Pandemie gestattet Fristverlängerung**

Der Fachbereich Erste Hilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) hat am 10.02.2021 eine Handlungshilfe für Unternehmen zur Ersten Hilfe im Betrieb im Umfeld von Corona veröffentlicht ([FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen - Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona \(SARS-CoV-2\)-Pandemie“ | DGUV Publikationen](#)). Hierin informiert der Fachbereich, dass

- Unternehmen nochmals ihre Erste Hilfe auf Wirksamkeit prüfen sollen, insbesondere im Hinblick auf Kurzarbeit und Home-Office,
- Unternehmen ihre Betriebsärzte bei o.g. Prüfung involvieren sollen und
- eine Fristverlängerung von 2 auf 3 Jahre für die Fortbildung von Ersthelfern aufgrund der pandemischen Lage toleriert wird, solange diese Situation fortbesteht.

Nichtsdestotrotz haben die Unternehmer sich weiter um die Aus- und Fortbildung von ausreichend Ersthelfern zu bemühen. Die Veranstaltungen müssen weiterhin in Präsenz stattfinden, optimalerweise als Inhouse-Schulungen und natürlich unter Vorkehrungen der geforderten Corona-Hygienemaßnahmen. Weitere Informationen entnehmen Sie der PDF in o.g. Link.

### **Online-Unterweisung – dies gilt es in Zeiten von Corona zu beachten.**

Auch bei den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, hat sich aufgrund der Corona-Pandemie bereits im letzten Jahr einiges verändert. Ein Ausweichen auf Online-Unterweisungen im Arbeitsschutz ist prinzipiell für die meisten Bereiche unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wir möchten hier kurz auf die wichtigsten Punkte eingehen:

- Unterweisungen für die Themenbereiche Gefahr- und Biostoffe sowie für den Strahlenschutz haben gem. der jeweiligen Verordnungen mündlich und in verständlicher Form und Sprache zu erfolgen. Insbesondere aufgrund der hohen Gesundheitsrisiken, die von diesen Bereichen ausgehen, ist hier ein Selbststudium der Betriebsanweisungen nicht zulässig.
- Bei Unterweisungen muss generell immer die Möglichkeit zur Rücksprache bei Fragen oder Unklarheiten durch die Beschäftigten gegeben sein. Dies sollte bei Online-Unterweisungen stets berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Unterweisungsunterlagen zum Selbststudium ausgegeben werden.
- Die Unterweisungen haben stets in verständlicher Form und Sprache zu erfolgen, d.h. es muss ggf. auf sprachliche Barrieren Rücksicht genommen werden. Ebenso muss das Unterweisungsmaterial bei der Unterweisung von Menschen mit einer entsprechenden Behinderung auf diese zugeschnitten sein (z.B. durch Verwendung leichter Sprache und von Piktogrammen)



**Pegasus**

**Fachgesellschaft Arbeitsmedizin mbH**

- Unterweisungen sind zu dokumentieren. Unterweisungen nach Gefahrstoff- und Biostoffverordnung sowie zum Strahlenschutz sind durch die Unterwiesenen mit Unterschrift zu bestätigen.

### **Home-Office – wie funktioniert das?**

Das Arbeiten im Home-Office ist durch das Inkrafttreten der Corona-ArbSchV ins Rampenlicht gerückt. Der Begriff Home-Office ist bis heute rechtlich nicht definiert, daher kommen hierzu immer wieder Fragen auf. Um mögliche Unklarheiten zu beseitigen, möchten wir auf die FAQ-Seite des Landes Baden-Württemberg hinweisen: [FAQ WM: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.faq.wm.baden-wuerttemberg.de)

### **Ihr Pegasus-Team**